

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c28a8f86-af1c-3d87-b7e3-75b77c319074>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
Redaktionelle Abkürzung	AtG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-1

§ 7a AtG - Vorbescheid

(1) ¹Auf Antrag kann zu einzelnen Fragen, von denen die Erteilung der Genehmigung einer Anlage nach [§ 7](#) abhängt, insbesondere zur Wahl des Standorts einer Anlage, ein Vorbescheid erlassen werden. ²Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis zu zwei Jahren verlängert werden.

(2) [§ 7 Abs. 4](#) und [5](#) sowie die [§§ 17](#) und [18](#) gelten entsprechend.

